

		Träger öffentlicher Belange	Äußerungen und Einwendungen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
A	1	Regierung v. Mittelfranken. Höhere Landesplanung SG 860	Aus landesplanerischer Sicht keine wesentlichen Einwendungen. Auf die Einschaltung der betroffenen Dienststellen zur Raumordnung und Landesplanung wird hingewiesen.	Dem Hinweis wurde durch die Beteiligung der Unteren Landesplanungsbehörde entsprochen. Somit wird der Hinweis berücksichtigt
C	6	Wasserwirtschaftsamt (WWA) Nürnberg	Für die Renaturierungsmaßnahmen sind wasserrechtliche Verfahren notwendig. Der Zufluss zur Kläranlage ist übergangsmäßig zu drosseln, Bescheid Stadt Fürth vom 27.03.09	Die dem naturschutzrechtlichen Eingriff zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen wurden im Rahmen des Ökokontos bereits 2004 mit den entsprechenden Plangenehmigungen realisiert. Der Einwand wurde somit bereits berücksichtigt. Die Einwände des WWA werden durch die Entwässerung im Trennsystem und die Einleitung des Regenwassers in den Main-Donau-Kanal berücksichtigt; das Einleitungsbauwerk befindet sich derzeit im Bau. Somit werden die Einwände berücksichtigt
G	22	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Nürnberg	Die Telekom ist mindestens drei Monate vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen schriftlich zu benachrichtigen. In den Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 30 cm vorzusehen Für die Baumpflanzungen ist das Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 1989, Abschn. 3 zu beachten	Nachdem es sich hier um einen Vorhaben- und Erschließungsplan handelt, werden die Anregungen direkt an den Vorhabenträger weitergeleitet. Somit werden die Einwände berücksichtigt
J	36	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Nürnberg	Der Baubeginn der Erdarbeiten ist 2 Wochen vorher beim Landesamt; für Denkmalpflege anzuzeigen. Die Bauausführenden sind darauf hinzuweisen, dass bei zu Tage tretenden Bodendenkmälern Meldepflicht besteht,	Nachdem es sich hier um einen Vorhaben und Erschließungsplan handelt, werden die Anregungen direkt an den Vorhabenträger weitergeleitet. Somit werden die Einwände berücksichtigt

E	42	Landesverband des Bayerischen Einzelhandels Nürnberg	Um die Zulässigkeit eines Discountmarktes auszuschließen, sollte die Bezeichnung „Verbraucher- / Lebensmittelmarkt“ in „Verbrauchermarkt“ geändert werden, da ein Lebensmittelmarkt auch in der Form eines Discounters realisiert werden könnte.	Die Bezeichnung „Verbrauchermarkt“ wird übernommen. Somit werden die Einwände berücksichtigt
Q	66	Ordnungsamt einschl. Untere Naturschutzbehörde OA	<p><u>Immissionsschutz:</u> Durch das vorliegende Schallgutachten (s. Begründung) wird nachgewiesen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Eine textliche Festsetzung erscheint erforderlich, um die Einhaltung der Werte zu gewährleisten. Folgende Festsetzungen werden vorgeschlagen: „Lärmerzeugende Anlagen, z. B. Lüftungs- und Kühlanlagen, sind, so auszulegen, dass die zulässigen schalltechnischen Orientierungswerte für die westlich und südlich angrenzende Wohnbebauung gem. Beiblatt 1 zur DIN 18005 nicht überschritten werden. Die Summe aller auf die Immissionsorte einwirkenden Geräusche ist maßgebend. (Schalltechnisches Gutachten Ing. Büros IFB Eigenschenk Nr. 16.08.1398 - 20.08.2008). Auf nächtliche Anlieferungen (22:00 - 06:00 Uhr) für das Ladengebiet ist vollständig zu verzichten. Es wird ein maximaler Schalleistungspegel zur Begrenzung der Schallemissionen der Zu- und Abluftöffnungen (jeweils max. 73 dB(A)), der Kältetechnik (max. 73 dB(A)) und des Abgaskamines (max. 73 dB(A)) festgesetzt. Die nächtliche Nutzung des Pkw-Kundenparkplatzes ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Naturschutz:</u> Nachdem durch die Baumaßnahme grundsätzlich europäische Vogelarten betroffen und ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt. Nach Aussage des Landesbund für Vogelschutz (LBV) und des Bund Naturschutz (BN) gibt es gesicherte Erkenntnisse, dass sich im Geltungsbereich des V+E Planes XIII jährlich wiederkehrend mehrere Brutpaare des Kiebitzes einfinden. Entsprechende Nachweise finden sich auch in der Arten-</p>	<p>Gem dem Schallschutzgutachten (Büro Eigenschenk) werden die Vorgaben der TA-Lärm eingehalten. Eine Nachtanlieferung findet nicht statt. Die max. Schalleistungspegel zur Begrenzung der Schallemission der Zu- und Abluftöffnungen werden eingehalten. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bauleitplan übernommen. Die Regelungen bezüglich der Nutzung des Parkplatzes und der Anlieferzeiten werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>Die Stellungnahme des OA bezieht sich auf die Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom November 2009. Mittlerweile wurden im Jahr 2011 Kartierungen zur Tierwelt durchgeführt und eine aktualisierte saP im August 2011 vorgelegt. Darin wird auch der Bereich des direkt angrenzenden Bebauungsplanes 278 d berücksichtigt, der (entgegen den Planungen im Jahr 2009) nun auch zeitnah bebaut werden</p>

		<p>schutzkartierung der Stadt Fürth (Obj. Nr. 6531-385). Nachdem zum Zeitpunkt der Erstellung der saP im November 2009 nicht festgestellt werden konnte, ob die Kiebitze nur im Geltungsbereich des V+E - Plans Nr. XIII oder auch auf dem erweiterten Umfeld brüten und im ABSP lediglich eine symbolhafte Darstellung vorlag, wurde in der saP von einem <u>potentiellen Vorkommen</u> für den Kiebitz gesprochen. Im Rahmen der saP ergab sich, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die planungsrelevanten Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt seien. In der saP wurde dargelegt, dass hinsichtlich des Schädigungsverbotes die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und hinsichtlich des Störungsverbotes (§44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern würde, sofern die im Kapitel 3.1 der saP genannte Maßnahme (Bestandsschutz für die Großbäume) durchgeführt werden. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 gem. den Regelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sei somit nicht erforderlich.</p> <p>Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sei es jedoch erforderlich, dass die Baufeldfreiräumung außerhalb der Vögelbrutzeit (1.Oktober bis 28. Februar) erfolgt. Gleichzeitig solle im Herbst / Winter auf den Flächen eine geeignete Ansaat erfolgen (CEF - Maßnahme), die die Fläche für den Kiebitz im Frühjahr unattraktiv macht, so dass die Vögel dort nicht mehr brüten und somit Konflikte mit diesen Arten von vorn herein vermieden werden.</p> <p>Die Reg. v. Mfr. sich wie folgt zu der vorgelegten saP geäußert:</p> <p>Nach Durchsicht der vorliegenden saP (Nov. 2009) und unter Berücksichtigung der Artenschutzkartierung sowie der Hinweise des LBV und des BN sich hinsichtlich Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist festzustellen, dass im Rahmen der Bearbeitung der saP dieser Bereich offensichtlich nur mangelhaft berücksichtigt wurde.</p> <p>In einer saP sollen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbe-</p>	<p>soll und nicht als Ausweichfläche für die Tiere erhalten bleibt. Als planungsrelevante Arten wurden die Vogelarten Kiebitz und Feldlerche nachgewiesen, deren Brutplätze wären von der Durchführung der geplanten Bebauung betroffen. Daher wurden für diese Arten CEF-Maßnahmen formuliert, um die lokalen Populationen zu erhalten.</p> <p>Für die Feldlerche werden entsprechend dem Gutachten an geeigneten Stellen auf einer Fläche von ca. 1 ha mindestens 2 x 20 m2 sogenannte „Lerchenfenster“ gemäß der Anleitung des LBV - Informationsblattes angelegt. Die Anlage und der Erhalt werden durch entsprechende Vereinbarungen im Zuge des städtebaulichen Vertrages gesichert (privatrechtliche Vereinbarungen).</p> <p>Für den Kiebitz wurde im Frühjahr 2011 eine Suche nach stadteigenen (für die Durchführung von CEF-Maßnahmen geeigneten) Flächen, durchgeführt (siehe Gutachten). Die dabei gefundenen Bereiche sind von der Regierung von Mittelfranken als geeignet beurteilt worden. Die Verfügbarkeit der Flurstücke wird derzeit von der Stadt Fürth geprüft. Biotopgestaltende Maßnahmen auf den Flächen sollen vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchgeführt werden.</p> <p>Die Anlage und der Erhalt werden durch entsprechende Vereinbarungen im Zuge des städtebaulichen Vertrages gesichert.</p>
--	--	--	---

		<p>stände nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt werden.</p> <p>Zur Klärung der Betroffenheit von artenschutzrelevanten Vogelarten sind zur Erfassung der Avifauna (u. a. Kiebitz, Rebhuhn) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der übrigen benachbarten Freiflächen mehrere Kartierbegehungen zu geeigneten Zeitpunkten (Brutzeit) durchzuführen. Dies ist nicht geschehen und stellt einen gravierenden Mangel der vorliegenden saP, dar. Als Folge daraus und aufgrund z. T. fachlich nicht zutreffender Aussagen sind die in der saP getroffenen jeweiligen Prognosen zu Schädigungs- / Störungsverboten nach §44 BNatSchG v. a. hinsichtlich des Kiebitzes zu hinterfragen.</p> <p>So ist z.B. die in Kap. 3.2 beschriebene Maßnahme auf keinen Fall eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene CEF-Ausgleichsmaßnahme i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG), sondern stellt eine mögliche Vermeidungsmaßnahme („Vergrämung“) dar. Weiterhin ist die im gleichen Kapitel getroffene Aussage zu problemlos möglichem Ausweichen des Kiebitz in benachbarte Flächen fachlich in sofern nicht korrekt, da diese Vogelart sehr standorttreu ist und wegen fehlender Untersuchungen keine Aussagen zur Möglichkeit des Ausweichens getroffen werden können Aus vorgenannten Gründen wird empfohlen, auf Grundlage einer Bestandsermittlung der Avifauna eventuelle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu ermitteln und darzustellen.</p> <p>Im Falle weiterhin fehlender Bestandsdaten ist im Rahmen einer saP von einer <u>worstcase-Betrachtung</u> mit entsprechender Potenzial- und Ausgleichsbedarfabschätzung auszugehen.</p> <p>Eine Rückfrage ergab, dass sich die saP ausschließlich auf den Geltungsbereich des V+E Plans XIII (ca. 1,45 ha) beschränkt und, dass bei Inanspruchnahme von etwa einem Zehntel der Gesamtfläche bezogen auf den B-Plan 278d (ca.14,4 ha) noch ausreichend Lebensraum für die lokale</p>	
--	--	---	--

			<p>Population der Kiebitze besteht und die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG somit nicht erfüllt sind. Diese Einschätzung würde voraussichtlich anders aussehen, wenn man bei der saP den gesamten Bereich des B-Plans Nr. 278d zu Grunde legen oder abschnittsweise nacheinander Teilbereiche untersuchen und beanspruchen würde. Aufgrund vorgebrachter Einwände der Reg. v. Mfr. besteht in diesem Punkt noch Klärungsbedarf. Die saP ist zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.</p> <p>Auf einen Widerspruch in der Begründung zum V+E wird hingewiesen in der unter der Nr. 3.3 (Seite 5) aufgeführt wird, dass keine Vorkommen von Arten des im Rahmen der saP zu prüfenden Artenspektrums bekannt seien. Gleichzeitig wird aber im Umweltbericht (Seite 14 der Begründung, Pflanzen und Tiere) das Vorkommen der streng geschützten und gern. „Rote Liste Bayern“ stark gefährdeten Tierarten Feldhase, Kiebitz und Rebhuhn genannt. Dieser Widerspruch ist im weiteren Verfahren zu bereinigen.</p> <p>Der Text im Umweltbericht Seite 14, „Pflanzen und Tiere“, „vorhandene Umweltsituation“ Abs. d wie folgt zu ändern: Vorkommen der streng geschützten und gem. „Rote Liste Bayern“ stark gefährdeten Tierarten Feldhase, Kiebitz und Rebhuhn.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung vorzulegen ist, in der die einzelnen Teilflächen nachvollziehbar dargestellt sind. Bei der ursprünglich vorgelegten Bilanzierung war außerdem noch der Faktor für die Baumreihe entlang der Breslauer Straße auf 0,8 (heimische, standortgerechte Einzelbäume) zu korrigieren.</p>	<p>Eine entsprechende Änderung der Begründung wurde vorgenommen.</p> <p>Der Umweltbericht wurde entsprechend geändert.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung wurde überarbeitet und mit einem Plan, in dem die einzelnen Teilflächen nachvollziehbar dargestellt sind, ergänzt. Es werden 31 Großbäume neu gepflanzt.</p> <p>Somit werden die Einwände berücksichtigt.</p>
S	71	Bund Naturschutz in Bayern e.V. , Kreisgruppe Fürth	<p>Der Bund Naturschutz (BN) fordert für die Vogelart Kiebitze (streng geschützt, stark gefährdet, Rote Liste), die gesetzlichen Vorschriften sind genauestens einzuhalten. Die Vogelart Kiebitz, (streng geschützt, stark gefährdet gemäß Rote Liste Bayern) brüdet außer in Nasswiesen auch auf Ackerflächen, wobei dafür auch teilweise ein: besonde-</p>	<p>Die Stellungnahme des BN, vom 12.11.2010 bezieht sich auf die Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom November 2009. Mittlerweile wurden im Jahr 2011 Kartierungen zur Tierwelt durchgeführt und eine aktualisierte saP im August 2011 vorgelegt.</p>

		<p>rer Feuchtegrad des Bodens erforderlich ist. Es wird also nicht; jede x-beliebige Ackerfläche angenommen. Außerdem zeichnet sich die Art trotz ihrer Eigenschaft als Zugvogel durch eine große Standorttreue aus, was auch erklärt, dass das Kiebitzvorkommen im Reichsbodenfeld nach Angaben langjähriger Anwohner bereits seit ca. 30 Jahre beobachtet wird, Da Kiebitze am Boden brüten sind sie gegen jegliche Art von höheren Objekten (Gebäude, Sträucher) sehr empfindlich, da diese als Ansitzwarten für Feinde (z.B. Elstern, Greifvögel) dienen. Dies bedeutet, dass sie zu solchen Objekten möglichst große Abstände mit ihren Nistplätzen einhalten. Die geplante Bebauung würde daher nicht nur mit ihrer Grundfläche die Fortpflanzungsstätte des Kiebitz einschränken, sondern weit darüber hinaus, Dies käme einer Beschädigung, wenn nicht gar einer Zerstörung, der Fortpflanzungsstätte gleich, wenn sie danach für den Kiebitz nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar wäre.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass das intakte Ortszentrum von Oberfürberg durch das geplante Vorhaben Schaden nimmt und damit seine vorhandene Versorgungsfunktion nicht mehr erfüllen kann. Stattdessen wäre dann mit einem insgesamt erhöhten Verkehrsaufkommen zu dem neuen Standort „auf der grünen Wiese“ zu rechnen. Eine solche Entwicklung lehnt der Bund Naturschutz ab.</p>	<p>Darin wird auch der Bereich des direkt angrenzenden Bebauungsplanes 278 d berücksichtigt, der (entgegen den Planungen im Jahr 2009) nun auch zeitnah bebaut werden soll und nicht als Ausweichfläche für die Tiere erhalten bleibt. Als planungsrelevante Arten wurden die Vogelarten Kiebitz und Feldlerche nachgewiesen, deren Brutplätze wären von der Durchführung der geplanten Bebauungen betroffen. Daher wurden für diese Arten CEF Maßnahmen formuliert, um die lokalen Populationen zu erhalten. Für die Feldlerche werden entsprechend dem Gutachten geeignete Stellen auf einer Fläche von ca. 1 ha mindestens 2 x 20 m² sogenannte „Lerchenfenster“ gemäß der Anleitung des LBV - Informationsblattes angelegt. Die Anlage und der Erhalt werden durch entsprechende Vereinbarungen im Zuge des städtebaulichen Vertrages gesichert (privatrechtliche Vereinbarungen).</p> <p>Für den Kiebitz wurde im Frühjahr 2011 eine Suche nach stadteigenen (für die Durchführung von CEF-Maßnahmen geeigneten) Flächen, durchgeführt (siehe Gutachten). Die dabei gefundenen Bereiche sind von der Regierung von Mittelfranken als geeignet beurteilt worden. Die Verfügbarkeit der Flurstücke wird derzeit von der Stadt Fürth geprüft. Biotopgestaltende Maßnahmen auf den Flächen sollen vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchgeführt werden.</p> <p>Die Anlage und der Erhalt werden durch entsprechende Vereinbarungen im Zuge des städtebaulichen Vertrages gesichert.</p> <p>Als Einkaufsmöglichkeit in Oberfürberg sind eine Bäcker-, eine Sparkassenfiliale, ein kleiner Edeka Markt, und eine Metzgerei vorhanden. Diese Geschäfte decken somit gerade den täglichen Bedarf. Nachdem im Nahversorgungszentrum ein Vollsortimenter vorgesehen ist, kommt es hier zu einer Ergänzung des Angebots in der Westvorstadt. Des Weiteren wird sich auf Grund der Lage des Nahversorgungszentrums an der Breslauer Straße die Kundschaft im Wesentlichen aus den Bereichen Unterfürberg sowie Dambach generieren. Somit werden die Auswirkungen auf</p>
--	--	--	---

				<p>Oberfürberg gering bleiben und es sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Einkaufsstruktur in Oberfürberg zu erwarten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Bebauung in Dambach und des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 278d „Dambach West“ für ein Wohngebiet, kann hier künftig nicht von einer Lage auf der grünen Wiese gesprochen werden. Das Nahversorgungszentrum liegt des Weiteren direkt an einer Bushaltestelle und somit ist auch vor dem Hintergrund der bestehenden Verkehrsfrequenz nicht von einer signifikanten Erhöhung des Individualverkehrs auszugehen. Der Einwand kann somit nicht berücksichtigt werden.</p>
T	9	<p>Straßenverkehrsamt (SVA) und Tiefbauamt (TfA)</p>	<p>Das Straßenverkehrsamt und das Tiefbauamt können der Lage des Anlieferbereiches nicht zustimmen. Die Laderampe kann in der gegenwärtigen Planung nur rückwärts erreicht werden und auch nur, wenn aus dem öffentlichen Verkehrsraum rückwärts in das Betriebsgrundstück eingefahren wird. LKW-Fahrer können den rückwärtigen Raum aus dem Führerhaus i.d.R. nicht überblicken und Einweiser dürften dauerhaft kaum zur Verfügung stehen. Die Planung der Andienung wird daher abgelehnt.</p>	<p>Zu den Einwänden des SVA und des TfA wird seitens des Vorhabenträgers ausgeführt, dass die Firma Rodi / NORMA die Märkte nur einmal täglich mit einem LKW beliefert. Im Nahversorgungszentrum Breslauer Straße wird die Rampeanlage rückwärts angefahren. Seit vielen Jahren wird diese Anlieferung in folgenden Märkten praktiziert: Roth, Willy Supf-Platz, Nürnberg, Ossietzkystraße, Katzwanger Hauptstraße, Pastoriusstraße, Laufamholzstraße, Fürth, Hans-Sachs-Straße, Mathildensstraße, am Rande der Fußgängerzone, mit sehr hohem Fußgängeraufkommen.</p> <p>In allen aufgezählten Märkten kam es in den vielen Jahren zu keinem Unfall und zu keinem Personenschaden. Der Vorhabenträger sieht daher überhaupt kein Problem, die Rampe in der dargestellten Form anzufahren. Die Einwendungen des SVA und des TfA bleiben unter Kenntnis der geäußerten Sicherheitsbedenken gem. der Argumentation des Vorhabenträgers unberücksichtigt.</p>